

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulrike Höfken, Nicole Maisch, Bärbel Höhn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 16/13857 –

Lebensmittelimitate

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Auftrag des hessischen Verbraucherschutzministeriums haben Kontrolleure seit Ende 2006 in der Gastronomie 106 Schinkenproben genommen und mit der Auszeichnung auf der Speisekarte verglichen. Dabei wurden mehr als zwei Drittel wegen irreführender Bezeichnung oder Wertminderung durch hohen Fremdwassergehalt ohne Kennzeichnung beanstandet. Auch andere hochwertige Lebensmittel werden zunehmend imitiert. Eine Liste der Verbraucherzentrale Hamburg führt eine Reihe von minderwertigen Ersatzprodukten auf. Bei so genanntem Analogkäse entsteht ein Kunstprodukt aus pflanzlichem Fett und Eiweiß. Manche Schokokekse enthalten gar keine Schokolade, Garnelen entpuppen sich als gepresstes Fischfleisch und italienisches Pesto ist mit Sonnenblumen- statt Olivenöl angerührt. Auch wenn einzelne Missstände in den Medien veröffentlicht wurden, hat eine systematische Aufarbeitung der Verbrauchertäuschung durch die Bundesregierung bisher nicht stattgefunden.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung misst dem Schutz der Verbraucher vor irreführenden Kennzeichnungen und Aufmachungen von Lebensmitteln große Bedeutung bei, damit Verbraucher eindeutig erkennen können, was sie essen. Die Vorschriften für die Kennzeichnung von Lebensmitteln werden zum großen Teil EU-weit einheitlich festgelegt und, wo dies erforderlich ist, durch nationale Regelungen ergänzt. Aus diesem Grund setzt sich die Bundesregierung insbesondere auf EU-Ebene für eine klare und verständliche Kennzeichnung ein. Wesentlich sind darüber hinaus eine eingehende Verbraucheraufklärung und eine konsequente Ausschöpfung des bestehenden Rechtsrahmens im Rahmen des Vollzugs der lebensmittelrechtlichen Vorschriften, für den die Behörden der Länder zuständig sind.

Kontrolle

1. Welche Hersteller (Name, Betriebsort) produzieren bzw. verwenden den so genannten Analogkäse, und wie erfolgt die Kennzeichnung auf der Produktverpackung?

Der Bundesregierung liegen zur ersten Teilfrage keine Angaben vor.

Zur Beantwortung der Frage zur Kennzeichnung von sog. Analogkäse wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

2. Welche hessischen Gastronomiebetriebe (Name, Betriebsort) wurden wegen so genannter Schinkenimitate beanstandet?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Angaben vor.

3. In wie vielen Fällen und mit welchen Ergebnissen (Strafmaß, Auflagen und andere Konsequenzen) haben die hessischen Behörden wegen Betrugs ermittelt?

Informationen hierzu sind den Pressemitteilungen des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 3. Juli, 12. Juli und 30. Juli 2009 zu entnehmen, die auf der Homepage des genannten Ministeriums veröffentlicht sind. Darüber hinaus gehende Informationen liegen der Bundesregierung nicht vor.

4. Seit wann kennt die Bundesregierung die hessischen Kontrollergebnisse, und was wurde seitdem unternommen?

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) wurde durch die in der Antwort zu Frage 3 erwähnte Pressemitteilung des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 3. Juli 2009 („Staatssekretär: Mogel-Schinken besteht aus Stärke-Gel und Fleischstücken“) erstmals über die hessischen Kontrollergebnisse unterrichtet.

Die Bundesministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Ilse Aigner, hat ihre zuständigen Länderkollegen in einem Schreiben gebeten, sich bei der Lebensmittelüberwachung für noch intensivere Kontrollen auf irreführende oder täuschende Aufmachungen und Kennzeichnungen der Produkte und offensiven Gebrauch der vorgesehenen Sanktionsinstrumente sowie der Möglichkeiten der Nennung „ertappter“ Unternehmen einzusetzen. Die Länderbehörden haben im Jahr 2009 einen Schwerpunkt der Lebensmittelüberwachung im bundesweiten Überwachungsplan, einem zwischen den Ländern abgestimmten Überwachungsprogramm, bei den Kontrollen von Kochschinken und Schinkenimitaten gesetzt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den Fragen 17 und 18 verwiesen.

5. In wie vielen Fällen gaben Lebensmittelimitate bundesweit Anlass zu Schwerpunkt- und Nachkontrollen?

Die amtliche Lebensmittelkontrolle fällt in den Zuständigkeitsbereich der Länder. Bundesweite Kontrollprogramme werden im Rahmen des bundesweiten Überwachungsplans gemäß § 11 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) Rahmen-Überwachung seit 2005 umgesetzt. Im bundesweiten Überwachungsplan 2007 wurde ein Programm zur Kontrolle von Käseimitaten durchgeführt. Dabei wurden 5 796 Betriebe in fünf Bundesländern überprüft und 115 Proben untersucht, von denen 31 als Käseimitate identifiziert wurden.

6. Wie viele Lebensmittelkontrolleure überprüfen die Sicherheit und korrekte Kennzeichnung von Lebensmitteln (dargestellt nach Bundesländern)?

Der mehrjährige nationale Kontrollplan nach Artikel 41 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004, der erstmals im Jahr 2007 umgesetzt wurde, besteht aus dem Rahmenplan und den 16 Plänen der Länder und ist auf der Homepage des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit veröffentlicht:

http://www.bvl.bund.de/cln_007/nn_1196436/DE/01__Lebensmittel/00__mnkp/mnkp_LM_node.html__nnn=true

In den Kapiteln 3.1.2 der Länderpläne sind die Personalressourcen der Länder für die Kontrollbereiche Lebensmittelsicherheit, Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit angegeben. Allerdings sind in den wenigsten Fällen die Personalzahlen so detailliert aufgeschlüsselt, dass die Zahl der Lebensmittelkontrolleure zu entnehmen wäre.

7. Wie hat sich die personelle Ausstattung der Lebensmittelkontrollbehörden in den Bundesländern seit 2005 entwickelt?

Zu dieser Frage liegen der Bundesregierung keine Informationen vor. Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

Kennzeichnung

8. Mit welcher Verkehrsbezeichnung muss Analogkäse aufgrund welcher Rechtsgrundlage auf der Verpackung und in der Gastronomie gekennzeichnet werden?

Bei der Vermarktung von Käseimitat ist der gemeinschaftsweit verankerte Bezeichnungsschutz für Milch und bestimmte Milcherzeugnisse einzuhalten. Demnach darf bei der Vermarktung dieser Produkte nicht durch Kennzeichnung, Werbung oder Aufmachung irgendwelcher Art behauptet oder der Eindruck erweckt werden, dass es sich um Käse handelt.

Die spezifischen Vorgaben zur Kennzeichnung finden sich im unmittelbar anwendbaren Gemeinschaftsrecht. Die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO – ABl. L 299 vom 16. November 2007) enthält in Artikel 114 in Verbindung mit Anhang XII Vorschriften zum Schutz der Bezeichnungen für Milch und Milcherzeugnisse.

Ferner ist es nach den lebensmittelrechtlichen Vorschriften des § 11 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) generell verboten, Lebensmittel unter irreführender Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung gewerbsmäßig in den Verkehr zu bringen oder Lebensmittel, die hinsichtlich ihrer Beschaffenheit von der Verkehrsauffassung abweichen und deshalb wertgemindert sind, ohne ausreichende Kenntlichmachung in den Verkehr zu bringen.

Bei der Kennzeichnung auf der Fertigpackung sind zudem die Vorgaben der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung (LMKV) zu beachten.

Für den so genannten Analogkäse ist für die Vermarktung dieses Produkts an Verbraucher und Weiterverarbeiter in Fertigpackungen eine zutreffende Verkehrsbezeichnung zu wählen, die jedoch wegen der hier unzulässigen Bezeichnung nicht „Käse“ sein darf. In Ermangelung einer vorgeschriebenen oder verkehrsüblichen Verkehrsbezeichnung ist es auch gestattet, eine Beschreibung des spezifischen Produktes und erforderlichenfalls seiner Verwendung anzugeben, die es den Verbrauchern ermöglicht, die Art des Lebensmittels zu erken-

nen und es von verwechselbaren Erzeugnissen zu unterscheiden (§ 4 Absatz 1 Nummer 2 LMKV).

Bei der Vermarktung eines zusammengesetzten Lebensmittels (z. B. Pizza) in Fertigpackungen ist eine Zutatenliste vorgeschrieben (§ 3 Absatz 1 Nummer 3 LMKV). Soweit beispielsweise in einer Fertigpizza Käseimitat enthalten sein sollte, werden die Einzelzutaten dieses Produktes ausgewiesen. Falls eine verkehrsübliche Bezeichnung für Käseimitat gegeben wäre, könnte fakultativ diese Bezeichnung angegeben werden (§ 6 Absatz 2 Nummer 8 LMKV).

Werden Produkte mit Käseimitat in Restaurants (z. B. Pizza) oder in Bäckereien (z. B. überbackene Brötchen oder Croissants) als lose Ware angeboten, ist kein Zutatenverzeichnis vorgeschrieben. Im Hinblick auf den geltenden Bezeichnungsschutz sind die Verbraucher über die Verwendung von Käseimitat sachgerecht zu informieren, z. B. durch ein Schild oder einen mündlichen Hinweis.

9. Mit welcher Verkehrsbezeichnung müssen Schinkenimitate aufgrund welcher Rechtsgrundlage auf der Verpackung und in der Gastronomie gekennzeichnet werden?

Die Vorschriften des § 11 LFGB bedingen, dass Schinkenimitate immer so gekennzeichnet werden müssen, dass eine Irreführung der Verbraucher ausgeschlossen ist. Die im Einzelfall gewählte Kennzeichnung bei der Abgabe solcher Lebensmittel an die Verbraucher in der Gastronomie muss richtig und sachgerecht sein.

Erzeugnisse, die den Verbrauchern oder Gaststätten, Kantinen und ähnlichen Einrichtungen in Fertigpackungen angeboten werden, müssen darüber hinaus nach den Vorschriften der LMKV gekennzeichnet sein. Hiernach ist eine Verkehrsbezeichnung anzugeben, anhand derer die Verbraucher erkennen können müssen, um welches Lebensmittel es sich handelt. Ferner ist bei Fertigpackungen ein Zutatenverzeichnis anzugeben, in dem grundsätzlich alle Zutaten aufgeführt werden müssen.

Bei lose abgegebenen Lebensmitteln sind Verbraucher analog den Ausführungen zu Frage 8, z. B. durch ein Schild oder einen mündlichen Hinweis, sachgerecht zu informieren.

10. Wie hoch muss der Geflügelfleischanteil bei Geflügelwienern sein?

Grundsätzlich gelten für die Verkehrsbezeichnung von Fleischerzeugnissen, darunter auch die Verkehrsbezeichnung „Geflügelwiener“, die Regelungen des § 4 LMKV in Verbindung mit den Leitsätzen für Fleisch und Fleischerzeugnisse des Deutschen Lebensmittelbuches. Die Leitsätze bringen die nach allgemeiner Verkehrsauffassung übliche Verkehrsbezeichnung im Sinne der LMKV zum Ausdruck. Nach Nummer 2.11 der Leitsätze für Fleisch und Fleischerzeugnisse wird bei Fleischerzeugnissen, die ausschließlich oder teilweise Fleisch anderer Tiere als Rind und Schwein als Zutat enthalten, die Tierart in der Verkehrsbezeichnung angegeben.

Die Leitsätze des Deutschen Lebensmittelbuches können keine erschöpfende Auflistung aller im Markt befindlichen Erzeugnisse leisten, sondern nur Erzeugnisse und Verkehrsbezeichnungen mit einer gewissen Marktbedeutung beschreiben. Das Erzeugnis mit der Verkehrsbezeichnung „Geflügelwiener“ ist derzeit in den Leitsätzen für Fleisch und Fleischerzeugnisse nicht beschrieben. Somit ist im Rahmen einer Einzelfallbeurteilung von der zuständigen Behörde zu klären, ob die Verkehrsbezeichnung „Geflügelwiener“ mit Blick auf die Zusammensetzung eines bestimmten Erzeugnisses zulässig ist und wie hoch im Einzelfall der erforderliche Anteil an Geflügelfleisch als Zutat sein muss.

11. Wie und mit welchen Einzelmaßnahmen stellt die Bundesregierung sicher, dass die rechtlichen Vorschriften zur Kennzeichnung von Lebensmitteln eingehalten und durchgesetzt werden?

Die Durchsetzung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften fällt in den Zuständigkeitsbereich der Länder. Bundesweite Kontrollprogramme werden im Rahmen des Bundesweiten Überwachungsplans gemäß § 11 der AVV Rahmenüberwachung seit 2005 durchgeführt. Der bundesweite Überwachungsplan ist ein für ein Jahr festgelegter Plan über die zwischen den Ländern abgestimmte Durchführung von amtlichen Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen, weinrechtlichen und tabakrechtlichen Vorschriften. Er kann Programme zu Produkt- und Betriebskontrollen oder einer Kombination aus beidem enthalten, einschließlich der Überprüfung der Kennzeichnung.

Folgende Programme, die ganz oder teilweise der Überprüfung der korrekten Kennzeichnung dienen, wurden bisher durchgeführt:

Bundesweiter Überwachungsplan 2005

- Sicherheit, Qualität und Etikettierung von Geflügelfleisch hinsichtlich der Verwendung von Wasserbindern.

Bundesweiter Überwachungsplan 2006

- Nachweis von potentiell allergenen Stoffen Gluten, Milcheiweiß (Casein und b-Lactoglobulin) und Soja in Wurstwaren,
- GVO-Kennzeichnung und Nachweis in Lebensmitteln,
- Allergenkennzeichnung.

Bundesweiter Überwachungsplan 2007

- Oberflächenbehandlung von Käse und Rohwürsten,
- Zusatzstoffe in Getränken,
- Hygienepraxis und Einhaltung von Kennzeichnungsvorgaben in der Gastronomie,
- Allergenkennzeichnung,
- Käseimitate.

Die Ergebnisse der bundesweiten Überwachungspläne sind auf der Homepage des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit veröffentlicht:

http://www.bvl.bund.de/cln_007/nn_1196436/DE/01__Lebensmittel/01__Sicherheit__Kontrollen/031__BUEp/BUEp__node.html__nnn=true

Im bundesweiten Überwachungsplan 2008, der sich zurzeit in der Auswertung befindet, wurden folgende Programme, die ganz oder teilweise der Überprüfung der korrekten Kennzeichnung dienen, durchgeführt:

- Jodgehalt in Säuglings- und Kleinkindernahrung,
- Auslobung von Vanille in Vanilleeis, Vanillepudding und Vanillesoßen,
- Auslobung „Zuckerarm“, „Zuckerfrei“ und „Ohne Zuckerzusatz“ nach der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben in relevanten Erzeugnissen,
- Gewebliche und substanzielle Zusammensetzung von Geflügelbrühwürsten.

Konzepte

12. Wie haben sich die Produktionszahlen von Lebensmittelimitaten in den letzten fünf Jahren entwickelt?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Angaben vor. In der amtlichen Statistik werden zwar die Produktion im Inland sowie der Import von Produkten wie pflanzlichen Ölen und Schmelzkäse erfasst, die Verwendung, die entscheidend ist für die Frage, ob ein Produkt als Imitat in Verkehr gebracht wird, wird jedoch nicht erhoben.

13. Wie ermittelt die Bundesregierung das Ausmaß der Verbrauchertäuschung bei Analogkäse und anderen Lebensmittelimitaten?

Die Bundesregierung wertet die ihr zur Verfügung stehenden Informationen aus.

14. Wie bewertet die Bundesregierung den volkswirtschaftlichen Schaden durch Lebensmittelimitate bei Landwirten und Verbrauchern?

Da es sich bei Produkten, die auch als Lebensmittelimitate verwendet werden können, um verkehrsfähige Lebensmittel handelt und die Verwendung dieser Produkte statistisch nicht erfasst wird, können keine Aussagen zur Höhe eines eventuellen volkswirtschaftlichen Schadens getroffen werden.

15. Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung neben dem Biosiegel ergreifen, um Verbraucherinnen und Verbraucher, die natürliche Agrarprodukte bevorzugen, die Wahl im Supermarkt und Restaurant zu erleichtern?

Um der Problematik der möglichen Verbrauchertäuschungen zu begegnen, hat das BMELV mit einem verstärkten Informationsangebot sowohl im Internet als auch im Rahmen von Plakatanzeigen unter dem Motto „Achtung Käseschwindel!“ reagiert.

Bis auf die wenigen Fälle mangelhafter Kennzeichnung können die Verbraucher aus einem umfassenden und vielseitigen Angebot von Agrarprodukten auswählen, die alle die hohen Basisanforderungen der EU bei der Lebensmittelsicherheit erfüllen. Über das Angebot weiter gehender Qualitäten, zum Beispiel von besonders naturnahen Produkten, entscheiden sowohl die Wirtschaft als auch die Verbraucher durch ihre Kaufentscheidung. Die Entwicklung auf dem Markt für Ökoprodukte der letzten Jahre zeigt, dass von Seiten der Verbraucher ein erhebliches Interesse an solchen Produkten besteht und dass die Wirtschaft in der Lage ist, ein vielfältiges Angebot bereitzustellen. Dieses hat die Bundesregierung mit der Einführung des Biosiegels und mit dem „Bundesprogramm Ökologischer Landbau“ maßgeblich gefördert. Weiter gehende Maßnahmen sind zurzeit nicht geplant.

16. In welcher Form überprüft die Bundesregierung, ob Empfänger öffentlicher Fördergelder, z. B. von Agrarsubventionen, gegen lebensmittelrechtliche oder tierschützerische Kennzeichnungsvorschriften verstoßen?

Die Verordnung (EG) Nr. 73/2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik knüpft die Gewährung von Direktzahlungen und von bestimmten Flächen bezogenen Maßnahmen zur Ent-

wicklung des ländlichen Raums (Agrarsubventionen) an die Einhaltung der so genannten anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance). Kontrollen auf Verstöße gegen verschiedene, für die landwirtschaftliche Produktion einschlägige Vorschriften erfolgen bei den Empfängern von EU-Agrarzahlungen im Rahmen dieser Cross-Compliance-Regelung.

Zu den anderweitigen Verpflichtungen zählen alle Grundanforderungen an die Betriebsführung, die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 abschließend festgelegt sind. Dazu zählen auch bestimmte tierschutz- und lebensmittelrechtliche Anforderungen, jedoch nicht die in der Anfrage thematisierten Kennzeichnungsvorschriften. Diesbezügliche Verstöße von Beihilfeempfängern werden von den für alle Betriebe geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften erfasst und gegebenenfalls von den zuständigen Fachbehörden der Länder sanktioniert (siehe auch Antwort zu Frage 11).

17. Welche konkreten Vorschriften wird die Bundesregierung in welcher Weise ändern, um – wie angekündigt – dem Einsatz von Ersatzprodukten entgegenzuwirken, wie z. B. von Pflanzenfett statt Milcherzeugnissen im Speiseeis?

Die Bundesregierung misst dem Schutz der Verbraucher vor irreführenden Kennzeichnungen und Aufmachungen von Lebensmitteln große Bedeutung bei. Wesentlich sind eine eingehende Verbraucheraufklärung und eine konsequente Ausschöpfung des bestehenden Rechtsrahmens. Zum Käseimitat führt die Bundesregierung eine Informationsaktion zur Aufklärung der Verbraucher durch. Die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Länder sind im Hinblick auf eine korrekte Kennzeichnung und Aufmachung von Käseimitat besonders sensibilisiert.

Darüber hinaus fordert die Bundesregierung gemeinsam mit der österreichischen und der luxemburgischen Regierung eine gemeinschaftsweit verbindliche Kennzeichnung für Käseimitat und Schinkenimitat, bei der Verbraucher auf Anhieb erkennen, um welche Art von Produkt es sich handelt. Die Europäische Kommission wurde gebeten, im Rahmen der Verordnung zur Information der Verbraucher über Lebensmittel, die derzeit auf Gemeinschaftsebene beraten und ausgearbeitet wird, eine Lösung zum Schutz vor Verbrauchertäuschung zu finden.

18. Welche rechtlichen Vorschriften z. B. bei der Kennzeichnung des Einsatzes von Lebensmittelimitaten schlägt die Bundesregierung zur Vermeidung des Einsatzes solcher Imitate vor?

Aus Sicht der Bundesregierung ist festzustellen, dass bereits derzeit ein Regelungswerk, das die detaillierte und informative Kennzeichnung von Lebensmittelimitaten vorschreibt, besteht. Wesentlich ist die konsequente Durchsetzung dieser Vorschriften durch die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden.

Als Maßnahme zur weiteren Verbesserung der gesetzlichen Regelungen wird nochmals auf die in Frage 17 erwähnte deutsch-österreichisch-luxemburgische Initiative verwiesen, die darauf abzielt, im Gemeinschaftsrecht eine verbindliche spezifische Kennzeichnung für Käse- und Schinkenimitat aufzunehmen.

19. Wie will die Bundesregierung das Verbraucherinformationsgesetz ändern, um zu ermöglichen, dass „schwarze Schafe“ bei Verstößen gegen Kennzeichnungsvorschriften öffentlich gemacht werden und dadurch Anbieter, die qualitativ hochwertige Zutaten verwenden, vor einem unlauteren Qualitätsdumpingwettbewerb geschützt werden?

Bereits das bestehende Recht bietet geeignete und ausgewogene Möglichkeiten zur Information der Öffentlichkeit u. a. bei nicht nur unerheblichen „Verstößen gegen Kennzeichnungsvorschriften“ bzw. zum Schutz von Anbietern „vor einem unlauteren Qualitätsdumpingwettbewerb“. Insbesondere wird auf § 40 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 5 des LFGB verwiesen.

Diese Vorschrift ermöglicht unter den dort genannten Voraussetzungen auch die Nennung des Namens oder der Firma des Herstellers, Behandlers oder Inverkehrbringers des Lebensmittels oder Futtermittels. Eine Änderung des Verbraucherinformationsgesetzes für die in der vorliegenden Frage genannten Zwecke ist daher nicht erforderlich und ist von der Bundesregierung auch nicht beabsichtigt. Der Bedarf nach sowie die Möglichkeiten und Grenzen für eventuelle Änderungen im bestehenden verbraucherinformativem Regelungssystem werden von der Bundesregierung im Rahmen der für Mai 2010 zugesagten Evaluierung des Verbraucherinformationsgesetzes geprüft. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung zur parallelen Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur praktischen Handhabung des Verbraucherinformationsgesetzes (Bundestagsdrucksache 16/13858) sowie auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 dieser Anfrage verwiesen.

20. Welche Agentur hat die Kampagne „Achtung Käseschwindel“ mit welchen Modulen entwickelt, und aus welchem Haushaltstitel mit welchem Finanzvolumen wird sie gefördert?

Die Kampagne wurde durch die Firma Media Company GmbH, Berlin, entwickelt, einzelne Module stammen von den Firmen design idee, Erfurt, und fischer Appelt, Berlin. Zur Verbraucherinformation wurden Anzeigen in verschiedenen Printmedien geschaltet sowie Plakate, Poster, Gratiskarten und Flyer eingesetzt. Die Finanzierung in Höhe von rd. 275 000 Euro erfolgte aus Kapitel 10 02 Titel 684 24 „Information der Verbraucherinnen und Verbraucher“.